



Wohnberatung Rhein-Sieg

Schumannstraße 4
53721 Siegburg
Tel.: 02241-866 857-20
Fax: 02241-866 857-17
wohnberatung@awo-bnsu.de

Wohnungsanpassung

► Wer trägt die Kosten?

► Wo finde ich Unterstützung?

1 Wohnberatung

Die Ausstattung der meisten Wohnungen wird den Bedürfnissen der/des Pflegebedürftigen nicht gerecht. Mängel und Sicherheitsrisiken in der Wohnung, oftmals mit geringem Aufwand zu beheben, werden häufig zum ausschlaggebenden Faktor für den Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim. Die nachstehenden Informationen sollen alles Wissenswerte über die Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der/des Pflegebedürftigen und die Unterstützung durch die AWO Wohnberatungsstelle vermitteln.

- Wohnberatung ist kostenlos und kann von jedem Bürger oder Bürgerin in Anspruch genommen werden.
- Sozialarbeiterinnen und ggf. eine Architektin beraten Sie im häuslichen Umfeld.
- Bei der Planung und allen Fragen rund um die behindertengerechte Anpassung werden Sie unterstützt und begleitet.
- Prüfung von Kostenvoranschlägen und Verhandlung mit Handwerkern gehören zum Leistungsspektrum
- Die Beantragung von Zuschüssen wird übernommen.

Bleiben noch Fragen offen, sind die MitarbeiterIn-

nen der AWO Wohnberatung immer Ihre Ansprechpartner.

2 Zuschuss Wohnumfeld

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Einstufung in eine Pflegestufe. Finanzielle Zuschüsse für die individuelle Wohnanpassung der/des Pflegebedürftigen können von der Pflegekasse bewilligt werden, wenn dadurch

- die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überforderung der Leistungskraft der/des Pflegebedürftigen und der Pflegekraft verhindert, oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung der/des Pflegebedürftigen wiederhergestellt, also die Abhängigkeit von der Pflegekraft verringert wird.

3 Leistungsinhalt

Bis zu einem Betrag von 4.000,- € je Maßnahme können die Pflegekassen Zuschüsse bewilligen. Hierbei handelt es sich um

- Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen

in die Bausubstanz verbunden sind. Aufwendungen z.B. für das Erstellen eines Gutachtens über mögliche bauliche Veränderungen in Bezug auf die Statik, das Stellen von Bauanträgen oder die Bauüberwachung, werden als Kosten bei der Festsetzung des Zuschusses bis zum Höchstbetrag berücksichtigt. Eventuelle mietrechtliche Fragen, die sich aufgrund der Wohnraumanpassung ergeben, sind eigenverantwortlich zu regeln.

- Ein- und Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird.
- Umzugskosten, wenn in eine geeignetere bzw. behindertengerechte Wohnung (z.B. Umzug aus einer Obergeschoss- in eine Parterrewohnung) umgezogen wird. Sofern noch Anpassungen in der neuen Wohnung erforderlich sind, können neben den Umzugskosten weitere Aufwendungen für eine Wohnumfeldverbesserung bezuschusst werden. Dabei darf allerdings der Zuschuss

für den Umzug und die Wohnumfeldverbesserung insgesamt den Betrag von 4.000,- € nicht überschreiten.

- Mehrkosten sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung neuen Wohnraumes entstehen, z.B. Mehrkosten durch den Einbau breiterer als den DIN-Normen entsprechender Türen, Einbau einer bodengleichen Dusche anstelle einer Duschwanne. In der Regel werden sich die Mehrkosten auf die Materialkosten erstrecken. Mehrkosten beim Arbeitslohn und sonstigen Dienstleistungen können berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig auf die Wohnumfeldverbesserung zurückzuführen sind.
- Aufwendungen, wie z.B. nachgewiesene Fahrkosten und Verdienstausschlag, wenn sie von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten ausgeführt wurden.

Für eine möglichst selbständige Lebensführung der/des Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Frage:

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen außerhalb der Wohnung
Zugang	Anpassung an die Bedürfnisse eines Rollstuhlfahrers, z.B. ebenerdiger Zugang, Bau von Rampen, Vergrößerung der Türen, Schalterleiste in Greifhöhe, Installation von Haltestangen, Schaffung von Sitzplätzen, Einbau Aufzug, Lift etc.
Briefkasten	Absenkung des Briefkastens auf Greifhöhe (z.B. bei Rollstuhlfahrern)
Orientierungshilfen	Schaffung von Orientierungshilfen für Sehbehinderte, z.B. ertastbare Hinweise auf die jeweilige Etage
Treppe	Installation von gut zu umfassenden und ausreichend langen Handläufen auf beiden Seiten, Verhinderung der Stolpergefahr durch farbige Stufenmarkierungen an den Vorderkanten oder Installation von festinstallierten Rampen, und Treppen- und Hebeliftern
Türen, Türanschlätze	Türverbreiterung, Abbau von Türschwellen, Installation von Türen mit elektrischer Türsteuerung oder ähnlichem
Stufen und Schwellen	Beseitigung von Stufen und Schwellen

Weitergehende Verrichtungen außerhalb des Eingangsbereichs/Treppenhauses, z.B. Schaffung eines behindertengerechten Parkplatzes, Markierung und Pflasterung der Zugangswege oder allgemeine Verkehrssicherungsmaßnahmen werden von der Pflegekasse nicht bezuschusst.

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen innerhalb der Wohnung
Bewegungsfläche	Schaffung ausreichender Bewegungsfläche, z.B. durch Installation der Waschmaschine in der Küche anstatt im Bad (Aufwendungen für Verlegung der Wasser- und Stromanschlüsse)
Bodenbelag	Beseitigung von Stolperquellen, Rutsch- und Sturzgefahren
Heizung	Installation von z.B. elektrischen Heizgeräten anstelle von Öl-, Gas- Kohle- oder Holzöfen (wenn dadurch der Hilfebedarf bei der Beschaffung von Heizmaterial kompensiert wird)

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen innerhalb der Wohnung
Lichtschalter/Steckdosen/Heizungsventile	Installation der Lichtschalter/Steckdosen/Heizungsventile in Greifhöhe ertastbare Heizungsventile für Sehbehinderte
Reorganisation der Wohnung	Veränderung der Wohnungsaufteilung durch Umnutzung von Räumen, Stockwerktausch (insbesondere in Einfamilienhäusern ist häufig das Bad und das Schlafzimmer in oberen Etagen eingerichtet)
Türen, Türanschlätze und Schwellen	Türvergrößerung, Abbau von Türschwellen, Veränderung der Türanschlätze, wenn sich dadurch der Zugang zu einzelnen Wohnbereichen erleichtern oder die Bewegungsfläche vergrößern lässt
Fenster	Absenkung der Fenstergriffe

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen in der Küche
Armaturen	Installation von Armaturen mit verlängertem Hebel, einer Schlaufe oder einer Schlauchbrause, Installation von Warmwassergeräten, wenn kein fließend warmes Wasser vorhanden ist und aufgrund der Pflegebedürftigkeit Warmwasserquellen im Haus nicht erreicht oder das warme Wasser nicht – wie bisher – aufbereitet werden kann
Bodenbelag	Verwendung von rutschhemmendem Belag
Kücheneinrichtung	Veränderung der Einbauhöhe von z.B. Herd, Kühlschrank, Arbeitsplatte und Spüle, Schaffung einer mit dem Rollstuhl unterfahrbaren Kücheneinrichtung, Absenkung von Küchenoberflächen (ggf. maschinelle Absenkvorrichtung), Schaffung von herausfahrbaren Unterschränken, Ausstattung der Schränke mit Schüben oder Auszugkörben

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen in Bad und WC
Einbau eines fehlenden Bades / WC	Umgestaltung der Wohnung und Einbau eines nicht vorhandenen, behindertengerechten Bades/WC
Anpassung eines vorhandenen Bades / WC	Installation von Armaturen mit verlängertem Hebel oder Schlaufe oder einer Schlauchbrause, Installation von Warmwassergeräten, wenn kein fließend warmes Wasser vorhanden ist und aufgrund der Pflegebedürftigkeit Warmwasserquellen im Haus nicht erreicht oder das warme Wasser nicht – wie bisher – aufbereitet werden kann
Bodenbelag	Verwendung von rutschhemmendem Bodenbelag, Schaffung rutschhemmender Bodenbeläge in der Dusche
Duschplatz	Einbau einer Dusche, wenn der Einstieg in eine Badewanne/Dusche auch mit Hilfsmitteln nicht mehr ohne fremde Hilfe möglich ist, Herstellung eines bodengleichen Zugangs zur Dusche
Einrichtungsgegenstände	Anpassung der Höhe
Toilette	Anpassung der Sitzhöhe des Klosettbeckens durch Einbau eines Sockels, Einbau eines höher montierten Hänge-WC's oder Plus 10 Stand-WC's
Waschtisch	Anpassung der Höhe des Waschtisches (ggf. Einbau eines höhenverstellbaren Waschtisches) zur Benutzung im Sitzen bzw. im Rollstuhl, Einbau eines Flach- oder Unterputzsyphons

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen im Schlafzimmer
Bettzugang	Schaffung eines freien Zugangs zum Bett
Bodenbelag	Verwendung von rutschhemmendem Bodenbelag
Lichtschalter/Steckdosen	Installation von Lichtschaltern und Steckdosen, die vom Bett aus zu erreichen sind

4 Begriff " je Maßnahme "

Alle Veränderungen des Wohnraumes, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung erforderlich sind, gelten als **eine** Maßnahme. So stellt z.B. beim rollstuhlgerechten Umbau der Wohnung nicht jede einzelne Verbreiterung einer Tür eine Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift dar, sondern die Türverbreiterungen und die Entfernung von Türschwellen insgesamt. Erst wenn sich die Pflegesituation ändert und weitere Wohnumfeldverbesserungen erforderlich sind, handelt es sich erneut um eine Maßnahme, sodass ggf. ein weiterer Zuschuss bis zu 4.000,- € bewilligt werden kann.

5 Antragsstellung

Es ist notwendig, den Zuschuss vor Auftragsvergabe bzw. Realisierung etwaiger Baumaßnahmen zu beantragen und die Bewilligung abzuwarten, da Beweisschwierigkeiten bei nachträglicher Prüfung zu Lasten des Versicherten gehen.

6 Berechnung der Zuschusshöhe und Eigenanteil

Wenn die Kosten der Maßnahme den Höchstbetrag von 4.000,-€ nicht überschreiten, trägt die Pflegekasse die gesamten, behinderungsbedingten und anerkennungsfähigen Kosten der Maßnahme. Alle weiteren Kosten, die über die maximale Zuschusshöhe hinaus gehen, sind vom Pflegebedürftigen als Eigenanteil zu tragen. Leben mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt, ist der Gesamtbetrag für die Maßnahme der Wohnungsanpassung auf maximal 4 x 4.000,-€, also 16.000,-€, begrenzt. Auch hier sind alle Kosten die über den Maximalbetrag hinausgehen von den Pflegebedürftigen zu tragen.

Welche Verbesserungen letztlich umgesetzt werden, hängt - wenn Sie zur Miete wohnen - auch von Ihrem Vermieter ab. Informieren Sie ihn in diesem Fall bitte über Ihre Pläne und Vorstellungen.

7 Andere Leistungsträger

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird nach dem Sozialgesetzbuch-Zwölftes Buch- (SGB XII) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung gewährt. Dies gilt

auch für die Altenhilfe im Sinne des SGB XII. Beschädigte und Hinterbliebene erhalten im Rahmen der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Wohnungshilfe (auch wenn noch keine anerkannte Pflegebedürftigkeit vorliegt).

Diesen fürsorgerischen, von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängigen, Sozialleistungen gehen die Leistungen der Pflegekasse vor. Reichen die Leistungen der Pflegekasse im Einzelfall nicht aus, bestehen weitergehende Ansprüche nach dem SGB XII oder BVG.

Die für Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben zuständigen Rehabilitationsträger (z.B. Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, Bundesanstalt für Arbeit) übernehmen unter den trägerspezifischen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) vorrangig Wohnungshilfe.

Die Integrationsämter können im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben Geldleistungen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht, gewähren (SGB IX). Darüber hinaus können sie im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben Leistungen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung gewähren (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV). Diese Leistungen gehen den Leistungen der Pflegeversicherung vor, sodass grundsätzlich bei berufstätigen Pflegebedürftigen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX (Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H.) sind, geprüft werden muss, ob Zuschüsse zur Wohnumfeldverbesserung durch die Pflegekassen in Betracht kommen können (z.B. Badumbau).